

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001

Artikel I

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z. 2 lautet:

„2. **Behörde:**

„für den Wirkungsbereich des

- Fischereirevierversandes I: die Bezirkshauptmannschaft Krems;
- Fischereirevierversandes II: die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg;
- Fischereirevierversandes III: die Bezirkshauptmannschaft Amstetten;
- Fischereirevierversandes IV: die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten;
- Fischereirevierversandes V: die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt;“

2. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) **Partei** in einem Verfahren nach Abs. 3 ist der Fischereiausübungsberechtigte.“

3. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) **Partei** in einem Verfahren nach Abs. 2 sind die Fischereiberechtigten und die Besitzer.“

4. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) **Partei** in einem Verfahren nach Abs. 4 ist der Fischereiausübungsberechtigte.“

5. § 29 Abs. 10 entfällt. Im § 29 erhält der (bisherige) Absatz 11 die Bezeichnung Abs. 10.

6. Im § 31 Abs. 4 wird nach dem Zitat „(§ 23 Abs. 6)“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Wortfolge

„o über Berufungen zu entscheiden gegen

- die Festlegung von Rahmenvorgaben für den Besatz (§ 5 Abs. 4),
- die Bestimmung eines Vertreters mehrerer Fischereiberechtigter (§ 8 Abs. 3),
- die Festsetzung der Höchstanzahl der Lizenzen für ein Fischereirevier (§ 11 Abs. 5) und
- die Festsetzung des Revierbeitrages (§ 35 Abs. 5).“

7. § 35 Abs. 5 lautet:

„(5) **Partei** in einem Verfahren zur Vorschreibung oder Neufestsetzung des Revierbeitrages ist der Beitragspflichtige.“

Artikel II

1. Artikel I Z. 1 tritt in Kraft, sobald und soweit eine Verordnung auf Grundlage des § 32 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001 erlassen wurde.
2. Artikel I Z. 2 bis 7 treten am 1.1.2014 in Kraft.